

Stadt Uhingen
Landkreis Göppingen

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.10.2020 folgende Benutzungssatzung erlassen:

Benutzungsordnung für den öffentlichen „Parkplatz beim Kunstrasenplatz am Haldenberg“

§ 1 Zweckbestimmung

Die Stadt Uhingen betreibt und unterhält an der Straße „An der Seite“ im Bereich des Kunstrasenplatzes am Haldenberg einen Parkplatz als öffentliche Einrichtung. Mit dem Befahren oder Betreten des Parkplatzes und des zugehörigen Grünstreifens unterliegt jeder Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie den sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnungen. Der öffentliche Parkplatz ist nicht überwacht.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten im beigefügten Lageplan vom 29.09.2020 gekennzeichneten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (2) Der Parkplatz steht der Öffentlichkeit nach Maßgabe seiner Zweckbestimmung und den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Er dient dem gemeingebräuchlichen Parken von Fahrzeugen für die Nutzerinnen und Nutzer des Haldenberg Sportzentrums. Eine andere Nutzung des Parkplatzes außer zum Parken von Kraftfahrzeugen ist ohne vorherige Sondererlaubnis der Stadt Uhingen nicht gestattet.

§ 3 Öffnungs- und Benutzungszeiten

- (1) Der öffentliche Parkplatz ist zeitlich unbegrenzt geöffnet.
- (2) Der Aufenthalt auf dem Parkplatz und den Grünflächen ist nur zum Abstellen oder zum Abholen von Fahrzeugen erlaubt. Jede andere Benutzung des Parkplatzes, einschließlich der Grünanlagen, ist nicht zulässig.
- (3) Aus besonderem Grund, insbesondere zur Vermeidung von Schäden an den Einrichtungen des Parkplatzes und den dort abgestellten Fahrzeugen, kann die Öffnungszeit geändert werden.
- (4) Die Nutzung als öffentlicher Parkplatz kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt werden, z. B. zur Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen. In diesem Fall sind die Fahrzeuge aus dem Bereich des Parkplatzes zu entfernen.

§ 4 Benutzerkreis

- (1) Das Recht zur Benutzung der Parkplätze steht jedem Nutzer/Besucher der Sportanlagen am Haldenberg im Rahmen der Regelungen dieser Benutzungsordnung zu, soweit das Parkplatzangebot ausreicht.
- (2) Es dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Pkw und Krafträder auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Andere Fahrzeuge als Pkw und Krafträder dürfen den Parkplatz nicht nutzen, es sei denn, dies ist im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten des Parkplatzes notwendig.
- (3) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind.

§ 5 Verhalten auf dem Parkplatz

- (1) Der Nutzer hat die Verkehrssicherheit und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen der Personen im Sinne der Nr. 7(2) zu befolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Das Parken ist nur innerhalb der markierten oder gekennzeichneten Parkstände erlaubt. Die Grünflächen dürfen nicht befahren werden.
- (3) Der Parkplatz darf nur im Schrittempo befahren werden.
- (4) Bei der Benutzung des Parkplatzes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (5) Der Parkplatz und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen der Benutzungsordnung benutzt oder betreten werden.

§ 6 Auf dem Parkplatz und den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:

- (1) die Verwendung von offenem Feuer
- (2) das Lagern, das Ablassen und das Umfüllen oder Abfüllen feuergefährlicher, brennbarer oder umweltschädlicher Gegenstände oder Stoffe, wie Benzin, Öl, Lacke, Altreifen, Batterien, Betriebsstoffbehälter usw.
- (3) die Lagerung bzw. das Abstellen von Gegenständen jeder Art,
- (4) das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gas geben oder Laufenlassen des Motors,
- (5) das Betanken von Fahrzeugen,
- (6) das Waschen von Fahrzeugen,
- (7) die Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen, insbesondere Reparatur- und Wartungsarbeiten,
- (8) das Hupen (Schallzeichen i.S.d. § 16 StVO) sowie das Lärmen jeglicher Art und das Verursachen vermeidbarer Geräusche (es gelten die Regelungen über schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Immissionsschutzgesetzes),
- (9) das Verteilen von Wurfsendungen und jegliches Plakatieren,
- (10) das Wegwerfen und Lagern von Abfall außerhalb der zur Verfügung stehenden Müllbehälter und das Entleeren von Aschenbechern,
- (11) das Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art oder das Werben für die Lieferung von Waren oder Leistungen aller Art
- (12) der Konsum von Alkohol und Drogen jeglicher Art, das Lagern, die Veranstaltung und die Teilnahme an Vergnügungen und das Abhalten und die Teilnahme an Versammlungen und Treffen

- (13) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder auf andere Art und Weise Lärm herbeizuführen.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Uhingen bleiben unberührt.

§ 7 Entfernen von Fahrzeugen, Platzverweis, Platzverbot

- (1) Die Stadt Uhingen ist berechtigt, vorschriftswidrig oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters oder des Fahrers zu entfernen.
- (2) Die Stadt Uhingen übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen von zur Kontrolle berechtigten Bediensteten und Beauftragten der Stadtverwaltung, des Gemeindlichen Vollzugsdienstes oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzügliche Folge zu leisten.
- (3) Personen, die gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals, des Gemeindlichen Vollzugsdienstes oder des Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit (Platzverweis, Platzverbot) des Parkplatzes verwiesen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig in Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 oder § 4 den „Parkplatz beim Kunstrasenspielfeld“ benützt
 - b. entgegen § 3 Abs. 1, 3 oder 4 den Benutzungszeitraum überschreitet
 - c. entgegen § 5 Abs.2 Grünflächen befährt oder außerhalb der markierten oder gekennntzeichneten Parkstände parkt
 - d. entgegen § 5 Abs. 3 den Parkplatz schneller als Schrittgeschwindigkeit befährt
 - e. entgegen § 5 Abs.4 andere unzumutbar stört oder belästigt
 - f. entgegen § 5 Abs. 5 Einrichtungen beschädigt, zweckentfremdet oder verschmutzt
 - g. entgegen § 6 Abs. 1 ein offenes Feuer entzündet
 - h. entgegen § 6 Abs. 2 feuergefährliche, brennbare oder umweltschädliche Gegenstände oder Stoffe, wie Benzin, Öl, Lacke, Altreifen, Batterien, Betriebsstoffbehälter usw.lagert, ablässt, um- oder abfüllt
 - i. entgegen § 6 Abs. 3 Gegenstände jeder Art lagert oder abstellt
 - j. entgegen § 6 Abs. 4 unnötige Abgase erzeugt
 - k. entgegen § 6 Abs. 5 Fahrzeuge betankt
 - l. entgegen § 6 Abs. 6 Fahrzeuge wäscht
 - m. entgegen § 6 Abs. 7 Arbeiten an Kraffahrzeugen vornimmt
 - n. entgegen § 6 Abs. 8 mehr als vermeidbar Lärm erzeugt
 - o. entgegen § 6 Abs. 9 Wurfzettel verteilt oder plakatiert
 - p. entgegen § 6 Abs. 10 Müll wegwirft oder außerhalb der Müllbehälter lagert
 - q. entgegen § 6 Abs. 11 Waren oder Leistungen aller Art bewirbt, feilbietet oder anbietet

- r. entgegen § 6 Abs. 12 Alkohol oder Drogen konsumiert
 - s. entgegen § 6 Abs. 12 Lager aufschlägt
 - t. entgegen § 6 Abs. 12 Vergnügungen, Versammlungen oder Treffen abhält oder teilnimmt
 - u. entgegen § 6 Abs. 13 ruhestörend Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente gebraucht oder auf andere Weise Lärm erzeugt
- (2) Abs. 1 gilt insoweit nicht, als Sondernutzungen nach § 2 Abs. zugelassen worden sind.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.
Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 € bzw. bei fahrlässigem Verstoß mit einer Geldbuße von 5 bis 500 € geahndet werden.
- (4) Die Stadt Uhingen ist Verwaltungsbehörde i. S. v. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG bei der Zuwiderhandlung gegen ihre Satzungen (§ 142 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO)).

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen durch Dritte übernommen. Die Stadt Uhingen haftet nur für Personen oder Sachschäden, die auf bauliche Mängel des Parkplatzes oder auf das schuldhafte Verhalten auf dem Parkplatz tätigen städtischen Personals zurückzuführen sind.
- (2) Die Benutzer des Parkplatzes haften für Schäden aller Art, die sie aus Anlass der Benutzung des öffentlichen Parkplatzes der Stadt Uhingen oder Dritten schuldhaft zufügen.

Uhingen, den 28.10.2020

Gez.
Matthias Wittlinger
Bürgermeister